

Bundestag: Datenschutzbeauftragter erst ab 20 Mitarbeitern erforderlich

Seit 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutzgrundverordnung. Dies hat zu Beunruhigungen in vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen geführt. Es geht um den § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG (Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen). Darin ist unter anderem festgeschrieben, dass Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten brauchen, wenn sie mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.

Diese Pflicht hat der Bundestag nun gelockert:

Durch die aktuelle Verabschiedung des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes vom 27.06.2019 müssen Unternehmen erst dann einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn **mindestens 20** statt den bisherigen 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Dies soll kleine und mittlere Unternehmen sowie ehrenamtliche Vereine entlasten und bürokratischen Aufwand abbauen. Das Gesetz ist allerdings zustimmungspflichtig, muss also auch vom Bundesrat noch beschlossen werden.

Zu zählen sind alle Apotheken-Mitarbeiter, die auf die automatisierte Datenverarbeitung zugreifen. **Nicht mitgezählt werden zum Beispiel Reinigungspersonal oder Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte, die nur mit dem Warenlager vertraut sind ohne dabei in Kontakt mit personenbezogenen Daten zu kommen.**

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, unabhängig von der Mitarbeiteranzahl, immer dann notwendig ist, wenn Datenverarbeitungen erfolgen, die zum Beispiel eine Datenschutzfolgeabschätzung erforderlich machen. **Plant die Apotheke zum Beispiel die Anschaffung einer Videoüberwachung, eines Fingerprintsystems oder eines Rezeptscanners ist vorher eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.**